



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Fläkt Woods GmbH

I. Allgemeines

1. Für alle Angebote sowie Lieferungen und Leistungen der Fläkt Woods GmbH, nachfolgend **Fläkt Woods** genannt, gelten die nachstehenden Lieferbedingungen sowie die jeweiligen Angaben des gültigen Fläkt Woods Produktkataloges zum Liefergegenstand. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
2. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten Fläkt Woods nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
3. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen, die während der Vertragsverhandlungen dem Besteller übergeben werden, sind für Fläkt Woods urheberrechtlich geschützt; sie verbleiben Eigentum von Fläkt Woods und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Bestellungen sind von Fläkt Woods innerhalb von 4 Wochen nach Eingang zu bestätigen.

II. Auftragsannahme

Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung von Fläkt Woods, Stammhaus Butzbach, verbindlich, sofern Fläkt Woods weder mit ihrer Lieferung in Verzug ist, noch die Unmöglichkeit ihrer Leistung zu vertreten hat, kann der Besteller nur mit Einverständnis von Fläkt Woods vom Kaufvertrag zurücktreten; in diesem Falle ist Fläkt Woods berechtigt, von dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Kaufpreises zu verlangen.

III. Preise und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich unabgeladen, frei Baustelle in Deutschland.
2. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar.
3. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen EURIBOR berechnet, sofern Fläkt Woods nicht höhere Sollzinsen oder der Besteller keine geringere Belastung nachweist.
4. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Fläkt Woods behält sich vor, die Schecks und Wechsel jederzeit zurückzugeben.
5. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von Fläkt Woods zur Folge. Darüber hinaus ist Fläkt Woods berechtigt, für die noch offenstehenden Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung zu untersagen und noch nicht bezahlte Produkte auf die Kosten des Bestellers zurückzuzuholen.
6. Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Aufrechnung mit einer von Fläkt Woods bestellten und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderung des Bestellers sind ausgeschlossen.

IV. Liefer- und Abnahmepflicht

1. Die Lieferzeit beginnt nach Eingabe aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der vereinbarten Anzahlungen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk vor ihrem Ablauf verlassen hat. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferzeit als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden von Fläkt Woods unmöglich ist, oder der Besteller vor Versendung mitgeteilt hat, dass der Liefergegenstand nicht abnehmen wird.
2. Ereignisse höherer Gewalt bei Fläkt Woods oder Ihrer Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhergesehenen Lieferschwierigkeiten, sofern sie von Fläkt Woods nicht zu vertreten sind. Fläkt Woods hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten. Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann nicht von Fläkt Woods zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Fläkt Woods ist in diesen Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
3. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung ein halbes Prozent, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden konnte. Weitergehende Ansprüche wegen Verspätung werden ausgeschlossen; Ansprüche des Bestellers aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben unberührt.
4. Nimmt der Besteller den Liefergegenstand nicht ab, ist Fläkt Woods 2 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft berechtigt, den Liefergegenstand ohne weitere Ankündigung auf Kosten und Risiko des Bestellers bei einem Spediteur einzulagern.
5. Teillieferungen sind zulässig
6. Fläkt Woods behält sich Änderungen in Ausführung und Ausstattung der Liefergegenstände gegenüber Angaben in Prospekten, Katalogen, sonstigen Unterlagen sowie Vorführ- und Ausstellungsgegenständen gemäß dem technischen Fortschritt vor.

V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählt Fläkt Woods Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
2. Die Gefahr geht mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Fläkt Woods noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten und Anfuhr und/oder Aufstellung, übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Fläkt Woods nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.
3. Lieferungen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsansprüche gemäß VII anzunehmen.
4. Grundsätzlich wird der Liefergegenstand, unabhängig vom Gefahrenübergang, von Fläkt Woods auf Kosten des Bestellers transportversichert.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum von Fläkt Woods bis zur Erfüllung sämtlicher Fläkt Woods gegenüber dem Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an die Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldo - Rechnung von Fläkt Woods.
2. Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrage von Fläkt Woods; Fläkt Woods bleibt Eigentümer der so entstandenen Sachen, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche von Fläkt Woods gemäß vorstehend Pkt. 1. dient.
3. Soweit die Liefergegenstände und Leistungen wesentliche Bestandteile eines Grundstückes nach § 946 BGB geworden ist, verpflichtet sich der Besteller, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine Fläkt Woods die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und Fläkt Woods das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Besteller die vorgenannten Rechte von Fläkt Woods, ist er Fläkt Woods zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware durch Verbindung und/oder Vermischung mit anderen nicht Fläkt Woods gehörenden Waren, gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum von Fläkt Woods an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung ist.

5. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß vorstehend 1. bis 4. vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherheitsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt.

6. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten an Fläkt Woods ab. Auf Verlangen von Fläkt Woods ist der Besteller verpflichtet, Fläkt Woods alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung der Rechte von Fläkt Woods gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

7. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß vorstehend 2. und 3. oder zusammen mit anderen Fläkt Woods nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß 6., nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von Fläkt Woods.

8. Übersteigt der Wert der für Fläkt Woods bestehenden Sicherheiten ihre Gesamtforderungen um mehr als 20%, so ist Fläkt Woods auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von Fläkt Woods verpflichtet.

9. Pfändung oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind Fläkt Woods unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

10. Falls Fläkt Woods nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von ihrem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware gebrauch macht, ist Fläkt Woods berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware, die nicht als Rücktritt vom Vertrag gilt, erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Preisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangener Gewinn, bleiben vorbehalten.

VII. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet Fläkt Woods unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Wenn Fläkt Woods den Besteller beraten hat, haftet Fläkt Woods für die Funktionsfähigkeit und Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung.
2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach dem Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln verlängert sich die Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber 12 Monate nach Gefahrenübergang.
3. Bei begründeter Mängelrüge beschränkt sich die Gewährleistung von Fläkt Woods nach ihrer Wahl auf eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, deren unmittelbare Kosten, einschließlich des Transports von Ersatzteilen bzw. der Ersatzlieferung, von Fläkt Woods getragen werden. Falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, werden von Fläkt Woods auch die angemessenen und für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendigen Wege- und Montagekosten übernommen. Die Haftung für Sachfolgeschäden (consequential/indirect damages) wird ausdrücklich ausgeschlossen
4. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - vor allem übermäßige Beanspruchung-, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht auf ein Verschulden von Fläkt Woods zurückzuführen sind, haben den Verlust aller Gewährleistungsansprüche zur Folge. Dasselbe gilt bei eigenmächtigen Reparaturen und Eingriffen in den Liefergegenstand durch den Besteller oder Dritte. Betriebs- und Montageanleitungen von Fläkt Woods sind von dem Besteller unbedingt zu beachten.
5. Ist streitig, ob eine begründete Mängelrüge oder ein Ausschluss der Gewährleistung gemäß vorstehend Pkt. 3. vorliegt, kann Fläkt Woods eine technische Überprüfung aller als Mangelumstand in Frage kommenden Umstände vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Kosten dieser Überprüfung sind von Fläkt Woods oder dem Besteller zu tragen, je nachdem in wessen Verantwortungsbereich nach der Überprüfung die Mangelursache fällt.
6. Der Besteller hat Fläkt Woods zur Durchführung der Nachbesserung sowie der technischen Überprüfung gemäß vorstehend Pkt. 4. ebenso wie zur Nachlieferung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist Fläkt Woods von der Gewährleistung befreit.
7. Kommt Fläkt Woods ihrer Gewährleistungspflicht durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener, schriftlich gesetzter Frist nach, ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen, oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären, jeweils ausschließlich bezüglich der mangelhaften Gerätelieferung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (Folgeschäden) und entgangener Gewinn sind ausgeschlossen, soweit sie nicht durch Fläkt Woods oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob Fahrlässig verursacht wurden, oder von einer Zusicherung erfaßt werden.
8. Die nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15.12.1989 (BGB 1989 I, S. 219 ff.) bestehenden Ansprüchen aus verschuldensunabhängiger Haftung wegen Tod, Körper, sowie Gesundheitsschäden oder Schäden an überwiegend privat genutzten Sachen bleiben unberührt.
9. Im Falle der Haftung ist diese auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden, voraussetzungslos jedoch auf den Wert der Rechnung beschränkt..

VIII. Versicherung und Datenschutz

1. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Raub und Wasserschäden zu versichern.
2. Gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20.12.1990 (BGB I 1990 S. 2954 ff.) setzt Fläkt Woods den Besteller (Fläkt Woods GmbH) davon in Kenntnis, dass Fläkt Woods die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Bestellers (Fläkt Woods GmbH) gespeichert hat.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Als Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag oder Vertragsverhandlung sich ergebender Verpflichtungen, einschließlich Scheck- und Wechselverbindlichkeiten und solcher, die sich im Zusammenhang mit den Fläkt Woods zustehenden oder gewährten Sicherheiten ergeben, wird für beide Teile Butzbach/Hessen vereinbart.
2. Sofern der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen-rechtlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand nach Wahl von Fläkt Woods Butzbach/Hessen oder das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht. Auch bei Überschreiten der gesetzlichen Streitwerte kann Fläkt Woods allen Klagefällen das örtliche zuständige Amtsgericht anstelle des Landgerichts anrufen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1990 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (BGB I 1989 ff. S. 588) ist ausgeschlossen.

Stand: 04/2011